

Küchenabfall Zerkleinerer

„Der Einsatz dieser
Geräte ist verboten“



www.aiz.at

Einrichtungen zur Zerkleinerung von **Küchenabfällen** mit dem Ziel, diese über den Kanal zu entsorgen **widerspricht den wasserwirtschaftlichen Grundsätzen**, wie sie in der „Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung“ (AAEV, BGBl. Nr. 186/1996) festgelegt sind:

- „Einbringung von Abwasserinhaltsstoffen und Abfallenergie nur im unerlässlich notwendigen Ausmaß!“
- Einsparung, Vermeidung und Wiederverwertung von Stoffen, die ins Abwasser gelangen können, haben Vorrang vor Abwasserbehandlungsmaßnahmen!
- Abwasserinhaltsstoffe sind unter Zugrundelegung des Standes der Technik am Ort ihres Entstehens zurückzuhalten!

Die **Einleitung von Abfällen in die Kanalisation** ist gemäß **Wasserrechtsgesetz (WRG) grundsätzlich verboten!** Die Zerkleinerung von biogenen Abfällen und die anschließende **Einleitung in die öffentliche Kanalisation** stellt eine **unzulässige Abfallentsorgung** dar!

Küchen-/Kantinenabfälle sind biogene Abfälle im Sinne des § 1, Zif. 1 und 2 der Verordnung über die Sammlung von biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992 i.d.g.F. Sofern diese nicht im unmittelbaren Bereich des Haushaltes oder der Betriebsstätte verwertet werden, sind sie für eine **getrennte Sammlung bereitzustellen** und einer geeigneten Behandlung und einer nachfolgenden Verwertung zuzuführen.

Die Verwendung von
„Küchenabfall Zerkleinerern“
ist in Österreich
definitiv verboten, auch wenn man
diese Geräte z.B. über das Internet
legal nach Österreich hereinholen kann!



**Küchenabfall
gehört keinesfalls
in den Abfluss!**



Das Land
Steiermark

Küchenabfall Zerkleinerer

Küchenabfallzerkleinerer sind gemäß Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) als Abfallbehandlungsanlage zu sehen. Der unbewilligte Einsatz von Küchenabfall Zerkleinerern wäre daher auch aus abfallrechtlicher Sicht als unzulässig zu werten und kann mit Verwaltungsstrafen geahndet werden.

Bei Bekanntwerden derartiger Vergehen hat die Bezirksverwaltungsbehörde Maßnahmen zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes anzuordnen. Neben den einzuleitenden Strafverfahren hat die Behörde auch die nachgewiesene Entfernung dieser Geräte zu veranlassen.

Bezüglich Lagerung – Sammlung und biologische Behandlung von Küchen- und Speiseabfällen tierischer Herkunft wird auf den ÖWAV Leitfaden (2. Überarbeitete Auflage, 2013) verwiesen.

(Downloadmöglichkeit unter www.oewav.at)

WASSER ABFALL

ÖWAV

■ ÖWAV-LEITFADEN

**Küchen- und Speiseabfälle
sowie ehemalige Lebensmittel
tierischer Herkunft**

Lagerung – Sammlung – biologische Behandlung

2., vollständig überarbeitete Auflage

Wien 2013

Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5



DENK KLOBAL SCHÜTZ' DEN KANAL

Essensreste und Speiseöl gehören nicht in den Abfluss. Sie geben Ratten zusätzlich Nahrung und verkleben und verstopfen den Abfluss. Nähere Informationen finden sich auf der Website der Gemeinschaft Steirischer Abwasserentsorger (GSA) unter www.denkklobal-stmk.at.

Kontakt:
Obmann DI Franz Hammer
Gemeinschaft Steirischer Abwasserentsorger
Wartingergasse 43, 8010 Graz
Tel.: +43 316 877-3087
Fax: +43 316 877-2662
E-Mail: office@gsa.or.at
www.gsa.or.at



Medieninhaber und Herausgeber:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, A14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit,
Redaktion: Hofrat Dipl.-Ing. Dr. Wilhelm Himmel (Nachhaltigkeitskoordinator Steiermark) und
Dipl.-Ing. Peter Rauchlatner,

Wartingergasse 43, 8010 Graz, Telefon: (0316) 877-2025, Fax: (0316) 877-2480, E-Mail: abteilung14@stmk.gv.at,



www.abfallwirtschaft.steiermark.at, www.wasserwirtschaft.steiermark.at

